

**Ausfertigung**



**Amtsgericht Mitte  
Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Geschäftsnummer: 116 C 3092/18

verkündet am : 12.03.2019

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Daniel Wienert,  
Oberhofer Weg 1, 12209 Berlin,-

gegen

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 116, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2019 durch die Richterin am Amtsgericht Unger-Böttcher

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1.

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 609,37 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 5.6.2018 sowie vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe von 133,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 14.08.2018 zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger im Fall der Reparatur seines bei dem Schadensfall vom 11.3.2018, 12.35 Uhr in der [REDACTED] Berlin beschädigten PKW [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] die anfallende Umsatzsteuer zu ersetzen und im Fall des Anfalles eine Entschädigung für einen unfallbedingten Nutzungsausfall bzw. die etwaig anfallenden erforderlichen Mietwagenkosten zu zahlen.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Beklagten haben gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 11.03.2018 gegen 12.35 Uhr in [REDACTED] auf der Bismarckstraße in [REDACTED] ereignete.

Der Kläger Eigentümer eines [REDACTED] Opel Corsa mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Beklagte zu 1. war im Unfallzeitpunkt der Fahrer und Halter des bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherten PKW Audi mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Die Zeugin [REDACTED] befuhr am 11.3.2018 gegen 12.35 Uhr mit dem Klägerfahrzeug eine Durchfahrtsgasse im Parkhaus der [REDACTED] auf der Suche nach einem Parkplatz. Beifahrerin war die Zeugin [REDACTED]. Der Beklagte zu 1. parkte vorwärts mit seinem Fahrzeug

in einem, aus Fahrtrichtung des Klägerfahrzeugs gesehen, rechts gelegenen quer zur Fahrbahn befindlichen Parkhafen. Unter zwischen den Parteien streitigen Umständen kam es während des rückwärtigen Ausparkens des Beklagtenfahrzeugs, zur streifenden Kollision zwischen dem hinteren linken Heckteil des Audis und dem vorderen rechten Kotflügel des Opel Corsa.

Infolge des Zusammenstoßes beider Fahrzeuge erlitt das Fahrzeug des Klägers einen Schaden. Der Kläger ließ diesen durch [REDACTED] am 23.3.2018 begutachten, welche den Reparaturschaden auf 1.569,24 € netto kalkulierte und für die Erstellung des Gutachtens am 23.3.2018 dem Kläger 442 € in Rechnung stellte. Hinsichtlich der Einzelheiten der Schäden, wird auf das Sachverständigengutachten vom 23.3.2018 (Blatt 7-23 d. A.) sowie auf die Rechnung vom 23.3.2018 (Blatt 24 d. A.) Bezug genommen.

Mit Anwaltsschreiben vom 29.3.2018 forderte der Kläger die Beklagte zu 2. zur Regulierung seines Schadens in Höhe von insgesamt 2.031,24 € bis zum 13.4.2018 auf. Die Beklagte zu 2. zahlte nicht und wurde mit Schreiben vom 16.4.2018 unter Fristsetzung bis 27.4.2018 gemahnt. Mit Schreiben vom 4.6.2018 regulierte auf der Basis einer Haftungsquote von 70 % und zahlte am 5.6.2018 auf die Schadenspositionen insgesamt 1.421,87 €. Zudem zahlte die Beklagte zu 2. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 €. Am 7.6.2018 wurde die Beklagte zu 2. zur Zahlung des Restes aufgefordert.

Mit der am 3.8.2018 und 13.8.2018 zugestellten Klage, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und beziffert seinen Schaden unter Berücksichtigung der Zahlung der Beklagten zu 2. wie folgt:

Reparaturkosten (netto):	1.569,24 €
Sachverständigenkosten:	442,00 €
Auslagenpauschale:	20,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>2.031,24 €</b>
<b>abzgl. Zahlung der Beklagten zu 2.:</b>	<b>1.421,87 €</b>
<b>Klageforderung:</b>	<b>609,37 €</b>

Zudem begehrt der Kläger ausgerechnete Zinsen in Höhe von 10,93 € und die Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 133,04 €, hinsichtlich der Berechnung wird auf Seite 5 der Klageschrift (Bl. 5 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beabsichtigt, sein Fahrzeug noch fachmännisch reparieren zu lassen, deshalb begehrt er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der im Fall der Reparatur anfallenden Umsatzsteuer oder Nutzungsausfall.



Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 1. habe beim rückwärtigen Ausparken offensichtlich infolge von Unachtsamkeit das leicht versetzt hinter seinem Audi zum Zwecke des rückwärtigen Einparkens schräg stehende Klägerfahrzeug übersehen. Der Zeugin [REDACTED] sei nicht erkennbar gewesen, dass der Audi ausparke, denn der Audi habe sich zunächst vollständig in seiner Parklücke befunden, als sie angehalten und den Rückwärtsgang eingelegt habe. Den behaupteten Rangiervorgang des Beklagtenfahrzeuges, habe es nicht gegeben. Der Beklagte zu 1. sei einmalig mit einem zügigen Satz rückwärts aus der Parklücke gefahren und habe dabei das stehende Klägerfahrzeug gestreift. Die Zeugin [REDACTED] habe keine Chance gehabt, den Unfall zu verhindern. Die Behauptung, das Klägerfahrzeug sei in Bewegung gewesen, sei unsubstantiiert und unwahr. Die Schäden am Klägerfahrzeug belegten den Stillstand des Klägerfahrzeugs. Der Beklagte zu 1. habe vor Ort sofort zugegeben, die Zeugin nicht gesehen zu haben und entschuldigte sich. Gegen den Beklagten zu 1. spreche der Anscheinsbeweis seines Verschuldens unter Verstoß gegen § 1 StVO und der sinngemäßen Wertung des § 9 Abs. 5 StVO.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklage zu verurteilen, an den Kläger 609,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5.6.2018, ausgerechnete Zinsen in Höhe von 10,93 € sowie vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe von 133,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger im Falle der Reparatur seines bei dem Schadensfall vom 11.3.2018, 12.35 Uhr in der [REDACTED] Berlin beschädigten PKW Opel Corsa, amtl. Kennzeichen [REDACTED], die anfallende Umsatzsteuer zu ersetzen und eine Entschädigung für einen unfallbedingten Nutzungsausfall bzw. die etwaig anfallenden erforderlichen Mietwagenkosten zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Beklage zu 1. sei im Parkhaus einmal komplett aus der Parklücke herausgefahren, habe dann jedoch noch einmal ein Stück wieder in die Parklücke hineinfahren müssen, da ein Poller im Weg gewesen sei und er zu spät eingelenkt habe. Aufgrund des bereits

erstmaligen Herausfahrens aus der Parklücke, habe die Zeugin [REDACTED] den Beklagten zu 1. bereits lange Zeit vorher als ein- bzw. ausparkendes Fahrzeug wahrgenommen. Erst nachdem der Beklagte zu 1. wieder in die Parklücke hineinrangiert habe, sei er rückwärts wieder aus dieser rausgefahren. Erst als der Beklagte nahezu komplett aus der Parklücke herausgefahren sei, sei es zur leichten Kollision zwischen dem Fahrzeug des Beklagten zu 1. und dem Klägerfahrzeug gekommen. Das Klägerfahrzeug sei dabei in Bewegung gewesen. Vor dem Herausfahren aus der Parklücke, habe sich der Beklagte zu 1. durch Blicke in den Außen- und auch Innenspiegel vergewissert, dass sich hinter ihm kein Fahrzeug befinde. Da der Beklagte zu 1. mit weniger als Schrittgeschwindigkeit gefahren sei, habe der gesamte Vorgang mindestens 10 Sekunden gedauert. Bei vorausschauender Fahrweise, hätte die Zeugin überhaupt nicht hinter dem rückwärtsausparkenden PKW anhalten dürfen.

Die Beklagten sind der Auffassung, die Zeugin [REDACTED] habe gegen ihre Pflicht zur gesteigerten Rücksichtnahme auf Parkplätzen verstoßen, die Zeugin hätte immer mit ausparkenden Fahrzeugen rechnen und bremsbereit fahren müssen. Das Rückfahrlicht und die Rücklichter seien sofort erkennbar gewesen, während der Beklagte zu 1. rückwärts ausfuhr.

Das Gericht hat 12.3.2019 Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 12.03.2019 (102-104 d. A.).

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie der Sitzungsprotokoll vom 12.03.2019 (Blatt 102-104 der Akte) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

A.

I.

Die in der Hauptsache auf §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG in Verbindung mit §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 Satz 1, 421 BGB in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 1 VVG, gestützte Zahlungsklage ist zulässig und bis auf einen geringen Teil der Verzugszinsen auch begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen weiteren Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 609,37 €, weil es den Beklagten im Ergebnis der Beweisaufnahme und dem eigenen schriftsätzlichen Vortrag zum Unfallhergang – aber auch unter Bewertung der



Kollisionsstellen an beiden Fahrzeugen nicht gelungen ist, ein Mitverschulden der Zeugin [REDACTED] wegen fehlender Rücksichtnahme unter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO zur Überzeugung des Gerichtes zu beweisen und den gegen den Beklagten sprechenden Anscheinsbeweis eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten aus § 1 StVO i. V. m. der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO zu erschüttern. Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht vielmehr zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es das behauptete Rangiermanöver des Beklagten zu 1. tatsächlich überhaupt nicht gegeben hat, sondern dass der Beklagte zu 1. vielmehr zügig in einem Zug schräg aus seiner Parklücke rückwärts gegen das leicht versetzt schräg hinter ihm stehende Klägerfahrzeug gefahren ist. Das rückwärtige Anfahren des Beklagten zu 1. aus der Parklücke war für die Zeugin [REDACTED] nicht erkennbar. Die einfache Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges, tritt hinter dem gravierenden Verkehrsverstoß des Beklagten zu 1. vollständig zurück.

Der Unfall hat sich beim Betrieb zweier Fahrzeuge im Sinne von § 7 StVG ereignet und beruht zunächst aufgrund seiner Vermeidbarkeit bei Beachtung der äußersten Sorgfalt für keinen der Beteiligten auf einem unabwendbaren Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG. Ein unabwendbares Ereignis liegt nur dann vor, wenn der Fahrer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat und auch durch diese das Unfallereignis nicht abgewendet werden konnte. Hierzu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln, das über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinausgeht und alle möglichen Gefahrenmomente berücksichtigt (Kammergericht, Urteil vom 24.10.2005, Az. 12 U 264/04, juris Rn. 3; Kammergericht, Beschluss vom 13.09.2010, Az. 12 U 208/09, juris Rn. 19). Vorliegend fehlt es bereits an einem relevanten unstreitigen Vortrag der Parteien dazu, dass sich die Fahrer auf ein Fehlverhalten des jeweils anderen eingestellt hätten. Die Haftung bestimmt sich daher nach den jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen der Beteiligten gemäß §§ 17 Abs. 1 und 2 StVG in Verbindung mit §§ 823, 254 BGB.

Der Umfang des zu leistenden Ersatzes hängt im Verhältnis der Parteien zueinander von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist, wobei die von beiden Fahrzeugen ausgehende Betriebsgefahr zu berücksichtigen ist. Ein Faktor bei der Abwägung ist auch das beiderseitige Verschulden (BGH, NJW 2016,1100; NJW 2014,3097 und NJW 2012,1953, mit weiteren Nachweisen). Dabei sind neben unstreitigen und zugestandenen Tatsachen nur bewiesene Umstände zu berücksichtigen, wobei auch die Regeln des Anscheinsbeweises Anwendung finden (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.02.1996, Az. VI ZR 126/95, juris Rn. 11; Kammergericht, Urteil vom 11.02.2002, Az. 12 U 117/01, juris Rn. 2). Daraus folgt nach allgemeinen Beweisgrundsätzen, dass im Rahmen der nach § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung jeweils der Halter die Umstände zu beweisen hat, die dem anderen zum Verschulden gereichen (Bundesgerichtshof, a. a. O.).

Unstreitig ist der Beklagte zu 1. im Kollisionszeitpunkt beim Ausparken aus der quer zur Durchfahrtsgasse angeordneten Parklücke mit seinem linken hinteren Heckteil seines Audi's rückwärts gegen den vorderen rechten Kotflügel des Klägerfahrzeugs gefahren, so dass es zur streifenden Kollision beider Fahrzeuge kam. Damit spricht gegen ihn ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass er als Rückwärtsfahrender seiner Sorgfaltspflicht nach § 1 StVO i. V. m. der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO nicht nachgekommen ist und den Unfall hierdurch verursacht hat (vgl. BGH, Urt. v. 15.12.2015 – VI ZR 6/15, VersR 2016,410 und vom 26.1.2016 - VI ZR 179/15, juris).

Auch für Parkplatzunfälle hat der Bundesgerichtshof Grundsätze zur Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises gegen den Rückwärtsfahrer aufgestellt. Danach ist die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO zwar auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar. Mittelbare Bedeutung erlangt sie aber über § 1 StVO. Entsprechend der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO, muss sich auch derjenige, der auf einem Parkplatz rückwärtsfährt, so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann. Kollidiert der Rückwärtsfahrende mit einem anderen Fahrzeug, so können zugunsten desjenigen, der sich auf ein unfallursächliches Mitverschulden des Rückwärtsfahrenden beruft, die Grundsätze des Anscheinsbeweises zur Anwendung kommen. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der dargestellten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch (mit)verschuldet hat (vgl. BGH, Urt. v. 15.12.2015 – VI ZR 6/15, VersR 2016, 410 Rn. 15; und v. 26.1.2016 – VI ZR 179/15, VersR 2016, 479 Rn. 11).

Dagegen liegt die für die Anwendung eines Anscheinsbeweises gegen einen Rückwärtsfahrenden erforderliche Typizität des Geschehensablaufs regelmäßig nur dann nicht vor, wenn beim rückwärtigen Ausparken von zwei Fahrzeugen aus Parkbuchten eines Parkplatzes zwar feststeht, dass vor der Kollision ein Fahrzeugführer rückwärts gefahren ist, aber zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass sein Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt bereits stand, als der andere – rückwärtsfahrende – Unfallbeteiligte mit seinem Fahrzeug in das Fahrzeug hineingefahren ist (vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2016 – VI ZR 66/16, juris Rn. 9).

Ein solcher Fall liegt hier aber überhaupt nicht vor. Der Beklagte zu 1. hat weder vorgetragen, noch ist es irgendwie ersichtlich, dass er im Zeitpunkt der Kollision bereits angehalten hatte. Er ist vielmehr rückwärts gegen das Klägerfahrzeug gefahren, hat nur behauptet, das Klägerfahrzeug



sei in Bewegung gewesen und hätte sein vorheriges Auspark- und wieder Einparkmanöver erkennen können und sich darauf einstellen müssen.

Gegen den unstreitig im Kollisionszeitpunkt rückwärtsfahrenden Beklagten zu 1. spricht damit in konsequenter Anwendung der zitierten BGH-Rechtsprechung der Anscheinsbeweis eines sorgfaltswidrigen Verhaltens beim Rückwärtsfahren unter Verstoß gegen § 1 StVO in Verbindung mit der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO.

Entgegen der Behauptung der Beklagten, ist es diesen auch nicht gelungen, den Anscheinsbeweis zu erschüttern oder ein Mitverschulden der Zeugin  wegen Verstoßes gegen ihre Rücksichtnahmepflichten gem. § 1 StVO bei der Durchfahrt auf der Parkplatzgasse zur Überzeugung des Gerichtes zu beweisen, noch ist aus der zitierten Rechtsprechung des BGH der Rückschluss zu ziehen, dass ein Parkplatzunfall in jedem Falle zu einer beiderseitigen Haftung führt bzw. der Realisierung der vom Klägerfahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr führt. Das Gericht ist vielmehr davon überzeugt, dass sich der Unfall wie vom Kläger vorgetragen ereignet hat, das Klägerfahrzeug im Kollisionszeitpunkt stand und das Beklagtenfahrzeug in einem Zug rückwärts ausgeparkt hat.

Nach § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Es kann dabei im Rahmen der freien Würdigung des Verhandlungsergebnisses den Behauptungen und Angaben einer Partei unter Umständen auch dann glauben, wenn diese ihre Richtigkeit sonst nicht - auch nicht mittels Parteivernehmung, weil es an der erforderlichen Anfangswahrscheinlichkeit fehlt - beweisen kann und ihr im Einzelfall sogar den Vorzug vor den Bekundungen eines Zeugen oder des als Partei vernommenen Prozessgegners geben (vgl. BGH, Beschluss v. 24.6.2003 - VI ZR 327/02, NJW 2003, 2527, 2528; BGH, Beschluss v. 27.9.2017 - XII ZR 48/17, BeckRS 2017, 135828). Es ist dem Gericht insoweit sogar grundsätzlich erlaubt, dies allein aufgrund des Vortrags der Parteien und nach persönlicher Anhörung gemäß § 141 ZPO festzustellen (vgl. BGH, Beschluss vom 29.10.1987- III ZR 54/87, Rn. 2, zitiert nach juris, BGH, Beschluss vom 27.9.2017 - XII ZR 48/17, BeckRS 2017, 135828). Ferner ist das Gericht frei in der Entscheidung, welche Beweiskraft es einzelnen Indizien für seine Überzeugungsbildung beimisst (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 19/14, Rn. 19, zitiert nach juris). Das Gericht hat bei umfassender Auseinandersetzung mit dem Prozessstoff die Entscheidung zu treffen, ob es an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann. Dabei muss sich der Richter in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie



völlig auszuschließen (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Urteile vom 14.01.1993 - IX ZR 238/91, NJW 1993, 935 unter II 3 a, vom 11.12.2012, VI ZR 314/10, NJW 2013, 790 Rn. 16 f., jeweils mit weiteren Nachweisen).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist das Gericht auf der Grundlage der Aussagen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] davon überzeugt, dass das Klägerfahrzeug im Kollisionszeitpunkt stand und es das von den Beklagten behauptete Rangierverhalten des Beklagtenfahrzeugs im Vorfeld des Unfalls überhaupt nicht gab. Das Beklagtenfahrzeug parkte vielmehr zügig und in einem Zug so schnell aus der Parklücke rückwärts aus, dass der Zeugin [REDACTED] noch nicht einmal Zeit zum Hupen blieb.

Der Beklagte zu 1. hat von seinem Recht, den Unfallhergang dem Gericht aus seiner Sicht persönlich zu schildern keinen Gebrauch gemacht, sondern ist trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens und ordnungsgemäßer Ladung zum Termin unentschuldigt nicht erschienen. Sein Prozessbevollmächtigter hat vielmehr auf den schriftsätzlichen Vortrag verwiesen. Die Unfalldarstellung des Beklagten zu 1. hinsichtlich seines vorherigen Aus- und Einpark- und anschließenden Ausparkmanöver und die Bewegung des Klägerfahrzeugs im Zeitpunkt der Kollision, wird durch die Aussagen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] widerlegt.

So schilderte die Zeugin [REDACTED] unter Bezugnahme auf ihre Skizze (Bl. 105 d. A.), sie sei auf der Suche nach einem Parkplatz ganz langsam mit Schrittgeschwindigkeit ca. 6-7 km/h in der Durchfahrtsgasse gefahren, ohne überhaupt ein fahrendes Fahrzeug, einen Blinker oder ein Motorengeräusch wahrgenommen zu haben. Sie habe mit dem Klägerfahrzeug schräg auf der Durchfahrtsgasse in Höhe der Parklücke, die sich rechts neben der Parklücke des Beklagtenfahrzeugs befunden und in der sich ein Pfeiler befunden habe, etwa mittig angehalten, um anschließend den Rückwärtsgang einzulegen und rückwärts in die rechts daneben befindliche Parklücke einzuparken. Das Beklagtenfahrzeug habe sie vor Beginn seines Rückwärtseingangs nicht wahrgenommen. Während sie gestanden habe, um den Rückwärtsgang einzulegen, habe sie plötzlich durch die Frontscheibe gesehen, wie die Lichter am Beklagtenfahrzeug am ca. 2 m entfernten in der Parklücke vorwärts geparkten Beklagtenfahrzeug angegangen seien und der Unfallgegner plötzlich zügig rückwärts aus seiner Parklücke rausfuhr und anschließend mit seiner hinteren linken Fahrzeugseite mit ihrer vorderen rechten Seite kollidiert sei. Sie habe noch Hupen wollen, aber alles sei so schnell gegangen, so dass sie hierzu keine Zeit mehr gehabt habe. Sie habe zu keinem Zeitpunkt vor der Kollision das durch die Beklagten behauptete Rangierverhalten des Beklagtenfahrzeugs – rückwärts rausfahren, wieder reinfahren und wieder rausfahren, wahrgenommen. Nach der Kollision sei der Unfallgegner ausgestiegen und habe sich bei ihr damit entschuldigt, er habe sie nicht gesehen. Der


Unfallgegner habe sich auf keinen Fall rausgetastet, sie habe eher das Gefühl gehabt, er habe Gas gegeben.

Diese Aussage der Zeugin [REDACTED] wurde durch die Aussage der Zeugin [REDACTED] bestätigt. Frau [REDACTED] habe schräg auf der Durchfahrtsgasse im Parkhaus angehalten, um anschließend rückwärts in eine Parklücke auf der rechten Seite einzuparken. Während Frau [REDACTED] schräg auf der Straße gestanden habe, um anschließend den Rückwärtsgang einzulegen und einzuparken, habe sie plötzlich durch die Frontscheibe beobachtet, wie das Beklagtenfahrzeug rückwärts aus einer Parklücke um die Ecke rausgeschossen und mit seiner hinteren linken bis mittleren Seite gegen den vorderen rechten Bereich des Klägerfahrzeugs gefahren sei. Er sei auf jeden Fall schneller als Schrittgeschwindigkeit gewesen und habe sich nicht rückwärts rausgetastet. Der Beklagte zu 1. habe sich nach seinem Aussteigen sofort bei Frau [REDACTED] entschuldigt mit dem Worten, er habe sie nicht gesehen. Es stimme nicht, dass das Klägerfahrzeug im Zeitpunkt der Kollision in Bewegung gewesen sei, es habe gestanden. Frau [REDACTED] habe keine Zeit mehr zum Huften gehabt, denn das ganze – Wahrnehmen des Rückwärtsfahrens bis zur Kollision - habe nur knapp 3 Sekunden gedauert. Sie selbst habe vor der Kollision keinen Rangierverkehr anderer Fahrzeuge oder Lichter – auch nicht ein vorheriges vorwärts einparken und wieder rückwärts ausparken des Beklagtenfahrzeugs und auch kein Motorengeräusch wahrgenommen.

Die Aussagen der beiden Zeuginnen waren sachlich, und detailliert, in sich widerspruchsfrei, nachvollziehbar und glaubhaft. Das Gericht hat an der Glaubwürdigkeit beider Zeuginnen keine Zweifel. Beide Aussagen stehen der schriftsätzlich aufgestellten Behauptung des Beklagten, die Zeugin [REDACTED] hätte das der Kollision vorausgehende Rangierverhalten des Beklagtenfahrzeuges rückwärts ausparken, wieder einparken und wieder rückwärts ausparken, erkennen können, unvereinbar gegenüber. Das Gericht ist deshalb von diesem Rangierverhalten des Beklagtenfahrzeugs nicht überzeugt.

Ein Unfallrekonstruktionsgutachten war hinsichtlich der ins Blaue hinein aufgestellten Behauptung, das Klägerfahrzeug habe nicht gestanden, sondern sei in Bewegung gewesen, nicht einzuholen, denn für die Haftungsfrage spielt das aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls keine Rolle. Die Rechtsprechung stellt auf den Stillstand des rückwärtsfahrenden Fahrzeuges ab, nicht des Vorwärtsfahrenden ab. Der Beklagte zu 1. sprach zudem nie von einer Rückwärtsbewegung des Klägerfahrzeugs, sondern nur einer Vorwärtsbewegung. Sowohl die detaillierten Aussagen der Zeuginnen zum Anstoßwinkel und die unstreitigen Kollisionsstellen an beiden Fahrzeugen, widersprechen einer Vorwärtsbewegung des Klägerfahrzeugs, denn der unstreitige Streifschaden an der vorderen linken Seite des Klägerfahrzeugs und der Schaden an der rechten hinteren Seite



des Beklagtenfahrzeugs ist nur erklärlich, wenn das Klägerfahrzeug schräg hinter dem rückwärts ausparkenden Fahrzeug des Beklagten zu 1. gestanden hat. Die Beklagten haben überhaupt nichts Substanzielles vorgetragen, auf welcher Grundlage sie meinen behaupten zu können, dass Klägerfahrzeug habe nicht gestanden, sondern sei in Bewegung gewesen. Der Beklagte zu 1. hat das Klägerfahrzeug offensichtlich überhaupt nicht gesehen. Das stimmt auch mit den übereinstimmenden Aussagen der beiden Zeuginnen überein, wonach sich der Beklagte zu 1. sofort nach dem Unfall damit entschuldigt habe, er habe das Klägerfahrzeug überhaupt nicht gesehen. Die behauptete Schrittgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs wurde durch die glaubhaften und anschaulichen Aussage der beiden Zeuginnen klar widerlegt. Der Streifschaden am Klägerfahrzeug wurde durch das von rechts kommende rückwärtsfahrende Beklagtenfahrzeug verursacht. An der Haftungsquote würde sich im Übrigen auch bei einer Vorwärtsbewegung des Klägerfahrzeugs nichts ändern. Das behauptete Rangierverhalten des Beklagtenfahrzeugs steht nicht fest, damit sind aber auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, auf Grundlage derer die Zeugin  mit dem plötzlichen Rückwärtsausparken hätte rechnen müssen. Die grundsätzlichen gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten von Benutzern eines Parkplatzes, befreien den rückwärts Ausparkenden jedoch gerade nicht von seinen erhöhten Sorgfaltspflichten wie die obige Rechtsprechung des BGH zeigt.

Die einfache Betriebsgefahr des stehenden klägerischen Fahrzeuges tritt deshalb hinter dem gravierenden Verkehrsverstoß des Beklagten zu 1. vollständig zurück. Aus diesem Grunde haften die Beklagten als Gesamtschuldner vollständig für den gesamten Schaden des Klägers.

2.

Der Kläger hat daher gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des ihm entstandenen unfallbedingten erstattungsfähigen Schadens in Höhe von weiteren 609,37 €. Dieser setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Reparaturkosten (netto):	1.569,24 €
Sachverständigenkosten:	442,00 €
Auslagenpauschale:	20,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>2.031,24 €</b>
<b>abzgl. Zahlung der Beklagten zu 2.:</b>	<b>1.421,87 €</b>
<b>offen:</b>	<b>609,37 €</b>

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Zahlung von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 133,04 €. Bei vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten ist stets der Gegenstandswert zu Grunde zu legen, welcher der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht. Kostenerstattung aufgrund des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs kann der Geschädigte vom Schädiger nämlich grundsätzlich nur insoweit verlangen, als seine Forderung diesem gegenüber objektiv auch berechtigt war (BGH, Urteil vom 18.1.2005, Az.: VI ZR 73/04; zitiert nach juris). Ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 2.031,34 €, ergeben sich unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 261,30 €, einer Auslagenpauschale in Höhe von 20 € (Nummer 7002 VV RVG) und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Nummer 7008 VV RVG) in Höhe von 55,45 €, insgesamt zu erstattende vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 €. Unter Berücksichtigung der Zahlung der Beklagten in Höhe von 201,71 €, besteht noch ein Anspruch in Höhe von 133,04 €. Der Anspruch auf Prozesszinsen in der tenorierten Höhe beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 i. V. m. § 187 BGB i. V. m. §§ 253, 261 ZPO. Die Klage wurde zuletzt am 13.8.2018 zugestellt.

Der Kläger hat jedoch nur Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in der tenorierten Höhe aus 609,37 seit dem 5.6.2018 gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagten befanden sich noch nicht seit dem 17.4.2018 mit der Zahlung in Höhe von 2.031,24 € in Verzug, weil die im Bezifferungsschreiben vom 29.3.2018 gesetzte einseitige Fristsetzung bis zum 13.4.2018 mangels Verschulden der Beklagten noch keinen Verzug auslösen konnte. Gleiches gilt jedoch auch für das Schreiben vom 16.4.2018, denn auch zu diesem Zeitpunkt konnte die Fristsetzung bis zum 27.4.2018 mangels Verschulden der Beklagten noch keinen Verzug auslösen. Den Beklagten war gerechnet ab dem Bezifferungsschreiben vom 29.3.2018, eine vierwöchige Regulierungsfrist einzuräumen. Die Beklagten gelangten jedoch mit dem Abrechnungsschreiben der Beklagten zu 2. vom 4.6.2018, mit welchem sie eine weitere Regulierung endgültig ablehnten, in Verzug.

## II.

Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

### 1.

Der Feststellungsantrag ist zulässig. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner im Sinne von § 256 ZPO verpflichtet sind, dem Kläger im Falle der tatsächlichen Reparatur seines beim Verkehrsunfall am 11.3.2018, 12.35 Uhr in der ~~.....~~ Berlin beschädigten Fahrzeuges, auch die dabei anfallende Umsatzsteuer bzw. sofern diese anfällt, Nutzungsausfallenschädigung bzw. Mietwagenkosten für die Dauer der Reparatur zu ersetzen. Dieses Feststellungsinteresse besteht im Hinblick auf die drohende Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche bereits dann, wenn künftige Schadenfolgen (wenn auch nur entfernt) möglich, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss



sind (BGH, Urteil vom 20.03.2001, Az.: VI ZR 325/99, zitiert nach juris). Insoweit genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Entstehung weiterer in Zukunft liegender Ersatzansprüche (BGH, Urteil vom 04.11.1975, Az.: VI ZR 217/73, zitiert nach juris).

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe die Absicht, das Fahrzeug fachmännisch noch reparieren zu lassen, so dass die Möglichkeit des Eintritts eines weiteren derzeit noch nicht bezifferbaren Unfallschadens in Form der auf die tatsächliche Reparatur entfallenden Umsatzsteuer bzw. durch den Anfall von Nutzungsausfall oder Mietwagenkosten entstehen kann (vgl. KG, Urteil vom 30.06.2008, Az.: 22 U 13/08, zitiert nach juris).

2.

Der Feststellungsantrag war auch begründet. Für den Fall der tatsächlichen Reparatur des Fahrzeuges, wird über den bereits jetzt erstattungsfähigen Nettobetrag der Reparaturkosten hinaus, Umsatzsteuer anfallen. Sofern dem Kläger für die Dauer der Reparatur die Nutzung des Fahrzeuges entzogen sein sollte, hat er auch Anspruch auf Nutzungsentschädigung bzw. den Ersatz von Mietwagenkosten.

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Zuvielforderung des Klägers bezogen auf den unberechtigten Teil der Verzugszinsen in Höhe von 10,93 €, war verhältnismäßig geringfügig und hat als Nebenforderung keine Kosten verursacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.